

# Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

**Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

**SPD-Fraktion**

**Gruppe DIE LINKE**

**Nr.: A 16/0986-01**

Status: öffentlich

Datum: 31.10.2016

**Hinzuziehung eines Mitgliedes des Jugendstadtrates zu den Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und des Integrationsrates**

**Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke zur Sitzung am 10.11.2016 und am 14.12.2016**

## Beratungsfolge

Status	Gremium
Ö	Hauptausschuss
Ö	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, Folgendes zu beschließen:

Der Rat der Stadt befürwortet und zu unterstützt die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendstadtrates an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Integrationsrates zu.

Er empfiehlt daher ausdrücklich den Ausschüssen und dem Integrationsrat, auf Wunsch des Jugendstadtrates jeweils einem Mitglied des Jugendstadtrates die Teilnahme an ihren/seinen öffentlichen Sitzungen zu ermöglichen, diesen zu informieren und diesem Mitglied jeweils auch auf seinen Wunsch das Wort zu erteilen.

Den vom Jugendstadtrat entsandten wird Sitzungsgeld in Höhe des sachkundigen Bürger\*innen zugestandenem Betrages gewährt.

## **Sachverhalt:**

### **Anlagen:**

#### a) Ausschüsse:

Die GO NRW enthält vielfältige Bestimmungen über Teilnahme- und Rederechte einzelner Personen an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen. Insbesondere die Mitgliedschaft und - in geringerem Maße - die stellvertretende Mitgliedschaft in einem kommunalen Gremium gewährt in Bezug auf Sitzungen dieses Gremiums entsprechende Teilnahme- und Rederechte. Zudem enthält die GO NRW Bestimmungen über die Teilnahme solcher Personen an Gremiensitzungen, die selbst kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des betreffenden Gremiums sind.

In Bezug auf Ausschüsse bestimmt insbesondere § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, dass die Ausschüsse Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen können. Die Einzelheiten der Hinzuziehung Dritter sind nicht ausdrücklich in der GO NRW geregelt und werden in der Literatur unterschiedlich bewertet. Zudem erkennt die Literatur an, dass Gemeinderäte auch die Einbeziehung der in den Gemeinden zunehmend entstehenden Jugendstadträte in die politische Arbeit anstreben; verwertbare Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und/oder Voraussetzungen einer Sitzungsteilnahme und/oder Worterteilung liegen allerdings (noch) nicht vor.

Ein Ausschuss soll jeweils auf eine entsprechende Initiative (i. E. einen Antrag) des Jugendstadtrats - im Rahmen des § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW - grundsätzlich über eine Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des Jugendstadtrates an seinen Sitzungen sowie ein dem/der Vertreter/in einzuräumendes Rederecht im Beschlusswege befinden können.

Durch diese Vorgehensweise kann

- der Jugendstadtrat selbst darüber befinden, in welchem Ausschuss/ welchen Ausschüssen eine Teilnahme angestrebt wird,
- eine vom jeweiligen Ausschuss zu beschließende Grundlage für eine regelmäßige Teilnahme geschaffen und somit
- den Wünschen des Jugendstadtrates flexibel begegnet werden.

#### b) Integrationsrat:

Der Integrationsrat ist ein (in Mülheim an der Ruhr pflichtiges, vgl. insofern § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) Gremium eigener Art; er ist kein Ausschuss oder sonstiges Gremium des Rates. Der Rat kann daher dem Integrationsrat nicht aufgeben, Vertreter/innen des Jugendstadtrates die Teilnahme an seinen Sitzungen zu ermöglichen und ihnen das Wort zu erteilen. Vor diesem Hintergrund soll auch und insbesondere in Bezug auf den Integrationsrat der vorstehende Beschlussvorschlag als Empfehlung des Rates dienen.

gez. Dieter Wiechering    gez. Tim Giesbert    gez. Andreas Marquardt  
Fraktionsvorsitzender    Fraktionssprecher    Stadtverordneter